



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „culturass.ch“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sins.

2. Zweck

Der Verein culturass.ch bezweckt:

Die Förderung des Austauschs zwischen den Kulturen, die Integration von Ausländern in die schweizerische Gesellschaft, durch gemeinsame Aktivitäten:

- Förderung des Austauschs und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Kulturen
- Förderung des positiven Ansehen der Immigranten in der Gesellschaft und überwindet so die Diskriminierung und den Rassismus und verhindert die Konfrontation.
- Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen kulturübergreifend
- Organisation regelmässiger gemeinsamer Treffen der Vereinsmitglieder
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Zinsen aus Vereinsvermögen sowie Erträge aus Anlässen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Der Jahresbeitrag wird zur Gründung des Vereins auf SFr. 50.00 für Aktivmitglieder/SFr. 90.00 Familien und SFr. 30.00 für Gönner festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins culturass.ch können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins kulturalistisch unterstützen und sich den Statuten verpflichten.

Es gibt verschiedene Mitgliedschaften:

- a) Persönliche Vereinsmitglieder. Sie sind Stimmberechtigt
- b) Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein kulturalistisch unterstützen möchten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Die jeweiligen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Pflichten eines persönlichen Vereinsmitglieds:

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, den Verein aktiv mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend des Vereinszweckes zu unterstützen und die folgenden Werte zu leben:

- Toleranz, Respekt und Offenheit
- Verantwortung im Sinne des Vereinszwecks übernehmen
- Aktiv beitragen zur Gemeinschaft.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Gesuch ist schriftlich an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf pro rate Rückerstattung des Vereinsbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vereinsschädigend ist oder es dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr. Dieser ist nicht anfechtbar.

7. Organisation

Die Organe des Vereins culturass.ch sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Der Mitgliederversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Die Mitgliederversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine schriftliche Stimmabgabe bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen vom Präsidenten/von der Präsidentin akzeptiert werden.

9. Vorstand

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus 5 Aktivmitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Beisitzer/in
- Aktuar/in
- Kassenführer/in

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte. Sofern nicht der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten, erlässt der Vorstand Reglement und fasst Beschlüsse jeweils mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen/Kommissionen bilden.

10. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesende Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitgliederbeitrag werden pro Kalenderjahr fällig.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichem Vereinszweck zu oder einer anerkannten Hilfsorganisation.

15. Schlussbestimmung

Diese Vereinsstatuten sind an der Gründungsversammlung am 16. März 2014 verabschiedet worden.

Statutenänderung wurden genehmigt gemäss Generalversammlung vom 1. April 2017 und ersetzt die Statuten vom 16. März 2014

5643 Sins, den 8. Mai 2017

Präsidentin
Adela Heini Ziegler